

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz über die Saarländische Verwaltungsschule und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Saarländische Verwaltungsschule (SVS) wurde durch das „Gesetz über die Saarländische Verwaltungsschule“ vom 11. Juli 1962 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder sind das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Ihre Aufgaben zur Aus- und Fortbildung der Beschäftigten ihrer Mitglieder haben sich seit der Gründung, vor allem in den letzten zehn Jahren, stark verändert. Dagegen sind die gesetzlichen Grundlagen im Wesentlichen unverändert geblieben und entsprechen nicht mehr den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen. Darüber hinaus ist eine effektive Aufgabenerfüllung in den damals festgeschriebenen Organisationsstrukturen kaum mehr möglich. Bisher werden die Geschäftsführungsaufgaben im Verantwortungsbereich eines ehrenamtlichen Verbandsvorstehers erledigt, der sich hierzu einer Geschäftsstelle bedient. Die Geschäftsstelle wird aufgrund einer Satzungsermächtigung und darauf basierender vertraglicher Vereinbarung mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des SSGT geleitet. Die Geschäftsstellenaufgaben werden gegen Erstattung der anfallenden Personalkosten erledigt. Diese Regelungen werden vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, der Saarländischen Verwaltungsschule und seitens des SSGT als dringend reformbedürftig betrachtet. Eine Neuregelung der Aufgaben der Saarländischen Verwaltungsschule und die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine neue Organisationsstruktur sind erforderlich, um eine effektive und zukunftsfähige Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

In Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bestimmt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als zuständige Behörde für die Berufe des öffentlichen Dienstes die nach Landesrecht für die Berufsbildung „zuständigen Stellen“ durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Seit dem Jahr 2001 ist für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ die Saarländische Verwaltungsschule zuständige Stelle und nimmt seither fast alle damit verbundenen Aufgaben wahr; für einige wenige Aufgaben ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport selbst als zuständige Stelle bestimmt. Im Interesse einer einheitlichen und effektiveren Aufgabenwahrnehmung sollen künftig auch diese Aufgaben auf die Saarländische Verwaltungsschule übertragen werden.

Um die Saarländische Verwaltungsschule zukunftsfähig zu gestalten, ist eine Neuregelung des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule erforderlich. Damit soll eine umfassende und klare Festlegung ihrer Aufgaben vorgenommen werden.

Dies erfolgt durch Aktualisierung und Präzisierung der ursprünglichen Aufgaben, ausdrückliche Aufzählung der in den letzten Jahren der Saarländischen Verwaltungsschule zusätzlich durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und eine Zuweisung einiger weiterer Aufgaben für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r.

Darüber hinaus sollen die Organisationsstrukturen der Saarländischen Verwaltungsschule wesentlich und nachhaltig für die Zukunft verändert und die Voraussetzungen für eine effizientere Aufgabenerledigung geschaffen werden.

Insbesondere erfolgt dies durch:

- Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder eines hauptamtlichen Geschäftsführers als neues Exekutivorgan anstelle des bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers
- Regelung der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen und der Besoldung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- Regelung der dienstrechtlichen Befugnisse für das Organ Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben im Aufgabenbereich des Organs „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“ der Saarländischen Verwaltungsschule anstelle der bisherigen Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben durch den Saarländischen Städte- und Gemeindetag
- Neuregelungen bezüglich des Leitungs- und Aufsichtsorgans „Verbandsausschuss“ durch
 - o Abgrenzung der Aufgaben zur Geschäftsführung und Klarstellung der Befugnisse gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - o Einführung einer oder eines Vorsitzenden zur Einberufung und Leitung der Sitzungen
 - o Neuregelungen zur Beschlussfassung des Verbandsausschusses durch erstmalige Ermöglichung der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenzen in außerordentlichen Notlagen und der Durchführung von Umlaufbeschlüssen in dringenden Fällen
- Neuregelungen beim Studienausschuss als Mitwirkungs gremium beim Schulbetrieb
- Änderungen bei den Bestimmungen über die Lehrkräfte durch erstmalige Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einen eventuell notwendigen Einsatz hauptamtlicher Lehrkräfte
- Anpassung der Ermächtigungen für Satzungsregelungen durch den Verbandsausschuss an die geänderten gesetzlichen Regelungen

Darüber hinaus beinhaltet die Neuregelung des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule redaktionelle Änderungen wie die Gliederung des Normtextes durch Überschriften und durchgehend geschlechtergerechte Bezeichnungen.

Durch Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes werden die rechtlichen Grundlagen für die Besoldung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder eines hauptamtlichen Geschäftsführers im Beamtenverhältnis geschaffen.

Durch Änderung der „Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ werden der Saarländischen Verwaltungsschule als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ im Sinne einer einheitlichen und effektiven Aufgabenwahrnehmung weitere Aufgaben der zuständigen Stelle, die bislang vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erledigt wurden, zugewiesen.

B. Lösung

Das Gesetz über die Saarländische Verwaltungsschule wird grundlegend reformiert. Mit der Reformierung wird erreicht, dass die Saarländische Verwaltungsschule zukunftsfähig aufgebaut und gestaltet wird.

Durch die Reformierung des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule müssen die rechtlichen Grundlagen für die Besoldung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin/eines hauptamtlichen Geschäftsführers geschaffen werden. Die Besoldungsordnung A des Saarländischen Besoldungsgesetzes wird entsprechend geändert.

Im Sinne der einheitlichen und effektiven Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf der oder des Verwaltungsfachangestellten wird die „Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ entsprechend geändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Neuregelung der Aufgaben und die Änderung in der Organisationsstruktur werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bislang wurden die Kosten für die Geschäftsstellenaufgaben (Personalkostenanteil von 21,65 % des Jahresgehalts einschl. Umlagen zur Beihilfe und Ruhegehaltskasse für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des SSGT sowie die vollständigen Personalkosten für sämtlich Beschäftigte der SVS) vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag ausgezahlt und exakt in der anfallenden Höhe der Saarländischen Verwaltungsschule über den Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung gestellt. Zukünftig werden die Kosten für die Geschäftsführung/Geschäftsstelle unmittelbar bei der

Saarländischen Verwaltungs-schule als Personalkosten anfallen. Aufgrund der mit der Änderung der Organisationsstruktur der SVS einhergehenden Änderung der Geschäftsverteilung innerhalb der SVS ist davon auszugehen, dass keine Mehrkosten entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Zur Umsetzung der mit der Neuregelung verbundenen personellen, haushaltsrechtlichen und organisatorischen Maßnahmen entsteht einmalig zusätzlicher Vollzugaufwand bei der Saarländischen Verwaltungsschule, der aber durch die künftige Geschäftsverteilung und effizientere Verwaltungsabläufe kompensiert wird.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

G e s e t z

über die Saarländische Verwaltungsschule und
zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Gesetz über die Saarländische Verwaltungsschule

§ 1

Rechtsform, Träger und Sitz

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist als Schulverband mit Sitz in Saarbrücken errichtet und führt die Bezeichnung „Saarländische Verwaltungsschule“. Sie besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Der Schulverband kann auf Antrag weitere Mitglieder aufnehmen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Saarländischen Verwaltungsschule obliegt die theoretische Ausbildung der Beamtenwärterinnen und Beamtenanwärter in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes, Fachrichtung Allgemeine Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der Beschäftigten und Auszubildenden ihrer Mitglieder und sonstiger Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen ihre Mitglieder beteiligt sind. Die theoretische Ausbildung hat nach Maßgabe der für die einzelnen Ausbildungsgänge und Laufbahnen geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erfolgen. Soweit hierbei die Ableistung dienstbegleitender Unterweisungen vorgesehen ist, kann der Saarländischen Verwaltungsschule die dienstbegleitende Unterweisung übertragen werden.

(2) Die saarländische Verwaltungsschule ist Träger der Qualifizierungsmaßnahmen nach den Vorschriften über die Qualifizierungsverordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst vom 14. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 134, 151 in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Soweit für Beschäftigte oder Auszubildende des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände im Bereich der allgemeinen Verwaltung die Teilnahme an Lehrgängen oder die Ablegung von Prüfungen durch Tarifvertrag vorgeschrieben ist, wird der Saarländischen Verwaltungsschule die Durchführung dieser Lehrgänge und Prüfungen übertragen. Die Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen richtet sich nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(4) Die Saarländische Verwaltungsschule nimmt Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sowie den dazu erlassenen Rechtsvorschriften wahr.

(5) Die Saarländische Verwaltungsschule bildet Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte aller Laufbahngruppen ihrer Mitglieder und sonstiger Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen ihre Mitglieder beteiligt sind, fort.

(6) Die Saarländische Verwaltungsschule kann Eignungsprüfungen im Rahmen der Bewerberauswahl für Nachwuchskräfte ihrer Mitglieder und sonstiger Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, an denen ihre Mitglieder beteiligt sind, durchführen.

(7) Die Satzung kann die Übernahme weiterer Aufgaben aus den Bereichen der Aus- und Fortbildung für die allgemeine Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände vorsehen.

§ 3

Organe

Organe der Saarländischen Verwaltungsschule sind der Verbandsausschuss und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 4

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss leitet die Saarländische Verwaltungsschule nach Maßgabe der Satzung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Schule grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen. Der Verbandsausschuss ist für die Personalauswahlentscheidung zur Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zuständig. Dies gilt auch in Bezug auf die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer. Er überwacht die Geschäftsführung der Schule. Der Verbandsaus-

schuss kann einzelne seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen. Näheres regelt die Satzung.

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinden und aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeindeverbände. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes werden von der Landesregierung, die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag und die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeindeverbände vom Landkreistag Saarland bestellt. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes dieser Dienstherren oder vergleichbare Beschäftigte dieser Arbeitgeber sein. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss erlischt durch Abberufung oder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(3) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses sind stellvertretende Mitglieder nach der Vorschrift des Absatzes 2 zu bestellen.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, für die Personalauswahlentscheidung zur Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie für Beschlüsse über die Satzung und die Schulordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsausschusses erforderlich, wobei aus jeder Mitgliedergruppe mindestens ein Mitglied zustimmen muss.

(5) Näheres, insbesondere über die Beschlussfassung des Verbandsausschusses, regelt die Satzung.

(6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses können in außerordentlichen Notlagen in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. § 51 a Absatz 1, 2 und 4 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied des Verbandsausschusses dieser Verfahrensweise widerspricht und der Tagesordnungspunkt in der vorangegangenen Sitzung des Verbandsausschusses bereits erörtert wurde. Die Beschlussfassung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen.

§ 5

Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren ein Mitglied in das Amt der oder des Vorsitzenden und zwei Mitglieder als stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen dabei aus den Mitgliedern der jeweiligen anderen Mitgliedergruppen gewählt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss ein und leitet dessen Sitzungen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und nimmt gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die Aufgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers wahr.

(3) Die oder der Vorsitzende ist ehrenamtlich tätig und kann für die Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Satzung.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Verbandsausschuss abberufen werden.

§ 6

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Saarländische Verwaltungsschule gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er

1. regelt die Organisation und Geschäftsverteilung,
2. ernennt die Beamtinnen und Beamten der Schule,
3. ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter, Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Saarländischen Verwaltungsschule und nimmt gegenüber den Beschäftigten die Aufgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers wahr,
4. leitet die Geschäftsstelle,
5. erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. führt die ihr oder ihm vom Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben aus,
7. leitet den inneren Schulbetrieb und

8. ist Leiterin oder Leiter des Studienausschusses (Studienleiterin oder Studienleiter).

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss die Befähigung zum höheren Dienst, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Allgemeine Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses gebunden und dem Verbandsausschuss für die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

(4) Die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer wird durch den Verbandsausschuss im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bestellt. Sie oder er soll die Befähigung zum gehobenen Dienst, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Allgemeine Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben.

§ 7

Satzung

(1) Der Schulverband gibt sich eine Satzung. Sie wird vom Verbandsausschuss beschlossen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

(2) Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die Aufgaben der Saarländischen Verwaltungsschule,
2. die Zuständigkeit der Organe und die Geschäftsordnung,
3. die Personalauswahlentscheidung zur Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
4. die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Studienausschusses,
5. die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsausschusses,
6. die Aufbringung der Mittel,
7. die Führung der Verwaltungsgeschäfte,
8. die Wirtschaftsführung.

§ 8

Studienausschuss, Studienleiterin oder Studienleiter, Lehrkräfte

(1) Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Lehrbetriebs ist ein Studienausschuss zu bilden.

(2) Im Studienausschuss sind neben den Mitgliedern des Schulverbandes und den Lehrkräften auch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen. Der Studienausschuss wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter mindestens einmal pro Schuljahr einberufen.

(3) Die Lehraufgaben an der Saarländischen Verwaltungsschule werden von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften erfüllt. Zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben können Lehrkräfte zu nebenamtlichen Fachgebietsleiterinnen oder Fachgebietsleitern bestellt werden. Näheres regelt die Satzung. Die Lehrkräfte müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie werden vom Verbandsausschuss nach Anhörung des Studienausschusses berufen. Die Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte wird vom Verbandsausschuss festgelegt.

§ 9

Finanzierung des Schulverbands

Die durch Gebühren, sonstige Einnahmen und Zuschüsse nicht gedeckten Kosten sind durch Beiträge der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung aufzubringen.

§ 10

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht über die Saarländische Verwaltungsschule führt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Die bisherigen Organe Verbandsausschuss und Verbandsvorsteher nehmen bis zur konstituierenden Sitzung des Verbandsausschusses nach § 4 und Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses nach § 5 Absatz 1 ihre Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule vom 11. Juli 1962 (Amtsbl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), weiterhin wahr.

(2) Bis zur Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers nach § 6 vertritt die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses die Saarländische Verwaltungsschule nach innen und außen und nimmt die in § 6 Absatz 1 und 3 festgelegten Aufgaben und dienstrechtlichen Befugnisse wahr. Näheres hierzu bestimmt die Satzung.

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

In der Besoldungsordnung A in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. S. ...) wird in der Besoldungsgruppe A 16 nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Saarlandmuseums“ die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer der Saarländischen Verwaltungsschule“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 20. Februar 2009 (Amtsbl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 und § 2 Satz 1 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Bauen und Sport“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Wörter „für den Erlass der Prüfungsordnungen nach § 47 Abs. 1, §§ 54 und 59 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) das Ministerium für Inneres und Sport“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „beim Ministerium für Inneres und Sport“ durch die Wörter „bei der Saarländischen Verwaltungsschule“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Saarländische Verwaltungsschule vom 11. Juli 1962 (Amtsbl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), außer Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Die Saarländische Verwaltungsschule (SVS) wurde durch das „Gesetz über die Saarländische Verwaltungsschule“ vom 11. Juli 1962 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Mitglieder sind das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Ihre Aufgaben zur Aus- und Fortbildung der Beschäftigten ihrer Mitglieder haben sich seit der Gründung, vor allem in den letzten zehn Jahren, stark verändert. Dagegen sind die gesetzlichen Grundlagen im Wesentlichen unverändert geblieben und entsprechen nicht mehr den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen. Darüber hinaus ist eine effektive Aufgabenerfüllung in den damals festgeschriebenen Organisationsstrukturen kaum mehr möglich. Bisher werden die Geschäftsführungsaufgaben im Verantwortungsbereich eines ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers erledigt, der sich hierzu einer Geschäftsstelle bedient. Die Geschäftsstelle wird aufgrund einer Satzungsermächtigung und darauf basierender vertraglicher Vereinbarung mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des SSGT geleitet. Die Geschäftsstellenaufgaben werden gegen Erstattung der anfallenden Personalkosten erledigt. Diese Regelungen werden vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, der Saarländischen Verwaltungsschule und seitens des SSGT als dringend reformbedürftig betrachtet. Eine Neuregelung der Aufgaben der Saarländischen Verwaltungsschule und die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine neue Organisationsstruktur sind erforderlich, um eine effektive und zukunftsfähige Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

In Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bestimmt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als zuständige Behörde für die Berufe des öffentlichen Dienstes die nach Landesrecht für die Berufsbildung „zuständigen Stellen“ durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Seit dem Jahr 2001 ist für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ die Saarländische Verwaltungsschule zuständige Stelle und nimmt seither fast alle damit verbundenen Aufgaben wahr; für einige wenige Aufgaben ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport selbst als zuständige Stelle bestimmt. Im Interesse einer einheitlichen und effektiveren Aufgabenwahrnehmung sollen künftig auch diese Aufgaben auf die Saarländische Verwaltungsschule übertragen werden.

Um die Saarländische Verwaltungsschule zukunftsfähig zu gestalten, ist eine Neuregelung des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule erforderlich. Damit soll eine umfassende und klare Festlegung ihrer Aufgaben vorgenommen werden.

Dies erfolgt durch Aktualisierung und Präzisierung der ursprünglichen Aufgaben, ausdrückliche Aufzählung der in den letzten Jahren der Saarländischen Verwaltungsschule zusätzlich durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und eine Zuweisung einiger weiterer Aufgaben für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r.

Darüber hinaus sollen die Organisationsstrukturen der Saarländischen Verwaltungsschule wesentlich und nachhaltig für die Zukunft verändert und die Voraussetzungen für eine effizientere Aufgabenerledigung geschaffen werden.

Insbesondere erfolgt dies durch:

- Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder eines hauptamtlichen Geschäftsführers als neues Exekutivorgan anstelle des bisherigen ehrenamtlichen Verbandsvorstehers
- Regelung der beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen und der Besoldung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
- Regelung der dienstrechtlichen Befugnisse für das Organ Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben im Aufgabenbereich des Organs „Geschäftsführerin/Geschäftsführer“ der Saarländischen Verwaltungsschule anstelle der bisherigen Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben durch den Saarländischen Städte- und Gemeindetag
- Neuregelungen bezüglich des Leitungs- und Aufsichtsorgans „Verbandsausschuss“ durch
 - o Abgrenzung der Aufgaben zur Geschäftsführung und Klarstellung der Befugnisse gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
 - o Einführung einer oder eines Vorsitzenden zur Einberufung und Leitung der Sitzungen
 - o Neuregelungen zur Beschlussfassung des Verbandsausschusses durch erstmalige Ermöglichung der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenzen in außerordentlichen Notlagen und der Durchführung von Umlaufbeschlüssen in dringenden Fällen
- Neuregelungen beim Studienausschuss als Mitwirkungs gremium beim Schulbetrieb
- Änderungen bei den Bestimmungen über die Lehrkräfte durch erstmalige Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für einen eventuell notwendigen Einsatz hauptamtlicher Lehrkräfte
- Anpassung der Ermächtigungen für Satzungsregelungen durch den Verbandsausschuss an die geänderten gesetzlichen Regelungen

Darüber hinaus beinhaltet die Neuregelung des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule redaktionelle Änderungen wie die Gliederung des Normtextes durch Überschriften und durchgehend geschlechtergerechte Bezeichnungen.

Durch Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes werden die rechtlichen Grundlagen für die Besoldung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder eines hauptamtlichen Geschäftsführers im Beamtenverhältnis geschaffen.

Durch Änderung der „Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz“ werden der Saarländischen Verwaltungsschule als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ im Sinne einer einheitlichen und effektiven Aufgabenwahrnehmung weitere Aufgaben der zuständigen Stelle, die bislang vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erledigt wurden, zugewiesen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Saarländische Verwaltungsschule)

Zu § 1 Rechtsform, Träger und Sitz

Die Regelungen in Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen, werden aber klarer und kürzer gefasst.

Zu § 2 Aufgaben

Die von der Saarländischen Verwaltungsschule wahrgenommenen Aufgaben in der Aus- und Fortbildung wurden kontinuierlich erweitert; § 2 wird insoweit modifiziert und aktualisiert. Neu aufgenommen wurden insbesondere in Absatz 2 die im Jahr 2015 neu übertragenen Aufgaben im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen nach der Verordnung zur Durchführung der berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen mit Leistungskontrollen für die Laufbahnfachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst vom 14. Januar 2015.

Ausdrücklich erfasst werden jetzt in Absatz 4 die seit Jahren wahrgenommenen Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

Der in Absatz 5 formulierte Fortbildungsauftrag umfasst eine große Bandbreite von Fortbildungen für Beschäftigte von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von öffentlichen und privaten Institutionen/Organisationen, an denen diese beteiligt sind. Unter anderem stehen die Fortbildungen der Saarländischen Verwaltungsschule auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungshofs des Saarlandes, der Landtagsverwaltung und der Fraktionen im saarländischen Landtag offen.

Neu aufgenommen sind in Absatz 6 auch die der Saarländischen Verwaltungsschule bisher nur per Satzung übertragenen Aufgaben bei der Durchführung von Eignungsprüfungen im Rahmen der Bewerberauswahl für Nachwuchskräfte ihrer Mitglieder.

In Absatz 7 wird außerdem vor dem Hintergrund sich ständig ändernder Entwicklungen in der Aus- und Fortbildung eine Ermächtigung aufgenommen, weitere Aufgaben durch die Satzung übertragen zu können.

Zu 3 § Organe

In § 3 werden die neuen Organstrukturen festgelegt. Neben dem bisherigen Aufsichts- und Leitungsorgan Verbandsausschuss wird jetzt als neues Exekutivorgan statt des Verbandsvorstehers eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestimmt. Nähere Regelungen erfolgen in § 6.

Zu § 4 Verbandsausschuss

§ 4 musste aufgrund der neuen Organstruktur überarbeitet werden. Neu geregelt wurden in Absatz 1 die Aufgaben des Verbandsausschusses in Abgrenzung zu den Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Befugnisse des Verbandsausschusses gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 und 2 und es wurde neu bestimmt, dass als Mitglieder im Verbandsausschuss neben Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes auch vergleichbare Beschäftigte von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden können.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3, präzisiert diesen jedoch und stellt klar, dass die Sitzungen des Verbandsausschusses nicht öffentlich sind.

In Absatz 5 wird die Ermächtigung erteilt, Näheres zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses per Satzung zu regeln.

In Absatz 6 wird, auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Coronapandemie, erstmals die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass in außerordentlichen Notlagen Sitzungen nicht in Präsenz, sondern analog einer Regelung für Gemeinderäte als Videokonferenzen durchgeführt werden können.

Absatz 7 eröffnet die Möglichkeit unter engen Voraussetzungen in dringenden Fällen Umlaufbeschlüsse des Verbandsausschusses zu ermöglichen.

Zu § 5 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses

Nach der alten Organstruktur führte das Organ Verbandsvorsteher den Vorsitz im Verbandsausschuss; er hatte zwei Stellvertreter. Stattdessen soll künftig eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Verbandsausschusses gewählt werden, die oder der die Sitzungen einberuft und diese leitet. Amtszeit und Modalitäten der Wahl und der Wahl der Stellvertreter sind in Absatz 1 geregelt und entsprechen den bisherigen Regelungen zur Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter.

Absatz 2 bestimmt, dass die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist und die Aufgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers wahrnimmt.

Absatz 3 regelt, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende ehrenamtlich tätig ist und für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach näherer Bestimmung durch die Satzung erhalten kann.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu § 6 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer

Die Einführung eines neuen Organs Geschäftsführerin oder Geschäftsführer erfordert eine erstmalige und detaillierte Festlegung der Aufgaben und Befugnisse.

Absatz 1 regelt die gesetzliche Vertretung nach außen sowie die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers innerhalb des Schulverbandes in der Organisation, Geschäftsverteilung, Geschäftsführung und im Schulbetrieb. Gleichzeitig werden die dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse festgelegt.

Absatz 2 legt fest, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Befähigung zum höheren Dienst, Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst, Fachgebiet Allgemeine Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben muss.

Im Regelfall werden die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Beamtenverhältnis wahrgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übernahme der Aufgaben auch im Beschäftigtenverhältnis erfolgen.

Absatz 3 regelt das Weisungsrecht des Verbandsausschusses und die Gebundenheit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an dessen Beschlüsse und legt die Verantwortlichkeit der Geschäftsführung für die Aufgabenerledigung gegenüber dem Verbandsausschuss dar.

Absatz 4 trifft Regelungen zur Bestellung der Stellvertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und zu den Voraussetzungen für die Bestellung.

Zu § 7 Satzung

§ 7 führt auf, welche Angelegenheiten durch die Satzung insbesondere geregelt werden können. Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung und enthält lediglich die redaktionelle Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Neu aufgenommen wurde in der Aufzählung die Ermächtigung, in der Satzung Regelungen zur erforderlichen Personalauswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu treffen und diese oder diesen zu entlasten sowie die Ermächtigung, nähere Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu treffen.

Zu § 8 Studiausschuss, Studienleiterin oder Studienleiter, Lehrkräfte

Absatz 1 regelt, dass an der Saarländischen Verwaltungsschule ein Studiausschuss als Beratungsgremium in Angelegenheiten des Lehrbetriebs zu bilden ist.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 2 und bestimmt, dass der Studiausschuss mindestens einmal pro Studienjahr tagen muss.

Absatz 3 eröffnet der Saarländischen Verwaltungsschule die Möglichkeit, zukünftig auch hauptamtliche Lehrkräfte einzusetzen. Zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben können zukünftig außerdem Lehrkräfte zu nebenamtlichen Fachgebietsleiterinnen oder Fachgebietsleitern bestellt werden. Näheres regelt die Satzung. Die Vorschriften zur fachlichen und pädagogischen Eignung, Berufung und Vergütung der Lehrkräfte entsprechen den bisherigen Regelungen in § 7 Absatz 3.

Die Regelung des bisherigen § 8 zur Prüfungsdurchführung hat in § 2 Absatz 3 ihren Niederschlag gefunden.

Zu § 9 Finanzierung des Schulverbandes

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 10 Rechtsaufsicht

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10; es wurde lediglich eine redaktionelle Anpassung wegen der geänderten Ministeriumsbezeichnung vorgenommen.

Zu § 11 Übergangsregelung

Die Absätze 1 und 2 enthalten notwendige Übergangsvorschriften.

Mit der Regelung in Absatz 1 soll gewährleistet werden, dass den bisherigen Organen Verbandsausschuss und Verbandsvorsteher bis zur konstituierenden Sitzung des Verbandsausschusses und zur dortigen Wahl des Vorsitzenden des Verbandsausschusses die Amtsausführung ermöglicht wird.

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung im Hinblick auf das neue Organ Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entfällt das bisherige Organ Verbandsvorsteher. Das neue Exekutivorgan Geschäftsführerin oder Geschäftsführer muss jedoch erst in einem Personalauswahlverfahren durch den Verbandsausschuss bestellt werden. Um während dieses Zeitraumes gewährleisten zu können, dass die Saarländische Verwaltungsschule nach innen und außen vertreten ist und die der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer nach § 6 obliegenden Aufgaben und dienstrechtlichen Befugnisse wahrgenommen werden können, werden diese Aufgaben und Befugnisse bis zur Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers von der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, die oder der unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt wird, wahrgenommen. Soweit hierzu nähere Regelungen erforderlich werden, regelt dies die Satzung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes)

Die Saarländische Verwaltungsschule ist die zentrale Einrichtung im Saarland für die Ausbildung und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und der Tarifbeschäftigten im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Das Gesetz über die Saarländische Verwaltungsschule weist ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Theoretische Ausbildung der Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des mittleren Dienstes für die allgemeine Verwaltung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände
- Theoretische Ausbildung von Beschäftigten und Auszubildenden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände
- Durchführung laufbahnrechtlich vorgeschriebener Qualifizierungsmaßnahmen
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- Wahrnehmung von Aufgaben der „zuständigen Stelle“ nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und den hierzu erlassenen Vorschriften
- Durchführung von Eignungsprüfungen im Rahmen der Bewerberauswahl von Nachwuchskräften für Land, Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Saarländischen Verwaltungsschule ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Schule. Sie oder er leitet die Geschäftsstelle, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, leitet den Studienausschuss und führt die ihr oder ihm vom Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich aus.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist darüber hinaus Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Schulverbands.

Das Amt der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Saarländischen Verwaltungsschule ist unter Berücksichtigung des ihr oder ihm zugewiesenen breiten Aufgabenspektrums und des sich hieraus ergebenden Verantwortungsbereichs nach Besoldungsgruppe A 16 zu bewerten und entsprechend im Saarländischen Besoldungsgesetz auszuweisen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Zu Buchstabe 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 2

Durch Buchstabe a) wird die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport für den Erlass der Prüfungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz auf die Saarländische Verwaltungsschule übertragen.

Durch Buchstabe b) werden die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Berufsbildungsausschusses auf die Saarländische Verwaltungsschule übertragen. Damit sind alle Aufgaben der „zuständigen Stelle“ ausschließlich für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsangestellte/r“ im Sinne einer einheitlichen und effektiven Aufgabenerledigung bei der Saarländischen Verwaltungsschule zusammengefasst.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.